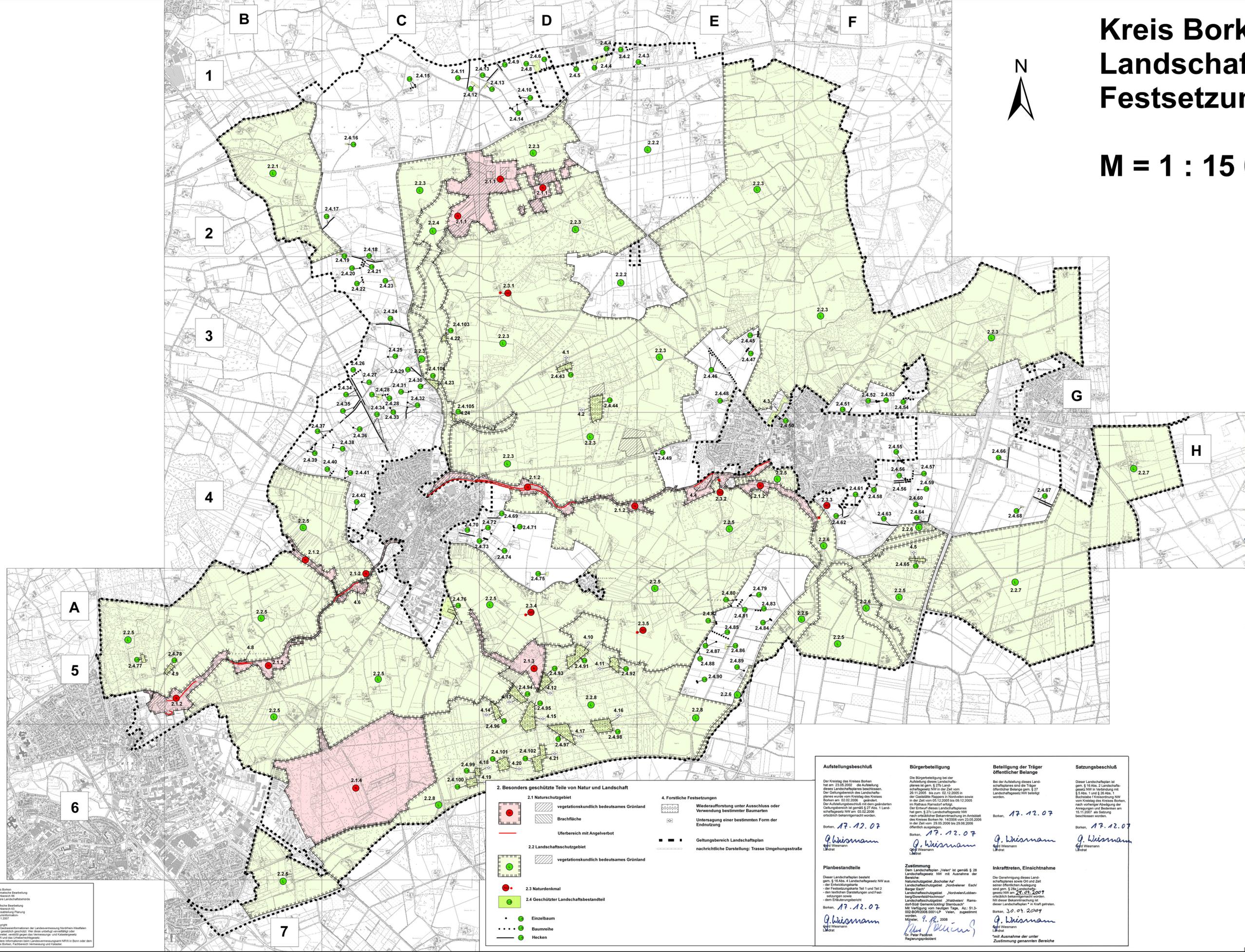


Kreis Borken Landschaftsplan Velen Festsetzungskarte

M = 1 : 15 000



2. Offenlage
Der Entwurf für die von Inkrafttreten bisher ausgenommenen Bereiche dieses Landschaftsplanes hat gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (V.m. § 27c Landschaftsgesetz NW) nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 8 vom 29.3.2011 in der Zeit vom 15.04.2011 bis 11.05.2011 öffentlich ausgelegt.

Zustimmung
Den bisher für die von Inkrafttreten ausgenommenen Bereichen dieses Landschaftsplanes "Velen" ist gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (V.m. § 27c Landschaftsgesetz NW) mit Verfügung vom heutigen Tage zugestimmt worden.

Münster, 11.05.2011
Dr. Peter Fabian
Regierungspräsident

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Bei der Offenlage für die von Inkrafttreten bisher ausgenommenen Bereiche dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (V.m. § 27c Landschaftsgesetz NW) am 11.05.2011 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan vollständig in Kraft getreten.

Inkrafttreten, Einsichtnahme
Die Zustimmung zu den bisher für die von Inkrafttreten ausgenommenen Bereichen dieses Landschaftsplanes sind gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (V.m. § 27c Landschaftsgesetz NW) am 11.05.2011 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan vollständig in Kraft getreten.

Borken, 11.05.2011
Dr. Peter Fabian
Regierungspräsident

Satzungsbeschluss
Dieser Landschaftsplan ist für die von Inkrafttreten bisher ausgenommenen Bereiche gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (V.m. § 16 Abs. 2 und in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 11 Kreisordnung NW) vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Ablegung der Anregungen und Bedenken am 17.02.2011 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 17.02.2011
Dr. G. Wismann
Landrat

Von Borken
Theoretische Bearbeitung
Fachbereich 05
Umwelt-Landschaftsbehörde
Zuständige Bearbeitung
Fachbereich 05
Berechnung Planung
Revisionsamt
18.11.2007

Copyright
Die Weiterverbreitung der Landesvermessung Nachweise (Karten) sind gesetzlich geschützt. Ihre diese urheberrechtlich geschützt sind. Weiterverbreitung ist ohne schriftliche Genehmigung des Landesvermessungsamtes NRW und des Umweltministeriums NRW. Weiterverbreitung ist ohne schriftliche Genehmigung des Landesvermessungsamtes NRW und des Umweltministeriums NRW.

- 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**
- 2.1 Naturschutzgebiet**
- vegetationskundlich bedeutsames Grünland
 - Brachfläche
 - Uferbereich mit Angelverbot
- 2.2 Landschaftsschutzgebiet**
- vegetationskundlich bedeutsames Grünland
- 2.3 Naturdenkmal**
- Einzelbaum
 - Baumreihe
 - Hecken
- 4. Forstliche Festsetzungen**
- Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Minderhaltung bestimmter Baumarten
 - Untersagung einer bestimmten Form der Erntennutzung
 - Gettungsbereich Landschaftsplan
 - nachrichtliche Darstellung; Trasse Umgehungsstraße

Aufstellungsbeschluss
Der Kreistag des Kreises Borken hat am 29.05.2009 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst das Gebiet des Kreises Borken am 02.03.2009. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 03.02.2009 öffentlich bekannt gemacht worden.

Borken, 17.12.07
G. Wismann
Landrat

Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat gem. § 17a Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 26.11.2009 bis zum 02.12.2009 durch den Kreistag des Kreises Borken in der Zeit vom 05.12.2009 bis 09.12.2009 im Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 10 vom 17.12.2009 öffentlich bekannt gemacht worden. Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 17a Landschaftsgesetz NW nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 10 vom 17.12.2009 in der Zeit vom 29.05.2009 bis 29.08.2009 öffentlich bekannt gemacht worden.

Borken, 17.12.07
G. Wismann
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 17.12.07
G. Wismann
Landrat

Satzungsbeschluss
Dieser Landschaftsplan ist gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (V.m. § 16 Abs. 2 und in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 11 Kreisordnung NW) vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Ablegung der Anregungen und Bedenken am 17.02.2011 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 17.12.07
G. Wismann
Landrat

Inkrafttreten, Einsichtnahme
Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (V.m. § 27c Landschaftsgesetz NW) am 11.05.2011 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan vollständig in Kraft getreten.

Borken, 11.05.2011
Dr. Peter Fabian
Regierungspräsident



Festsetzungskarte Teil 1:
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
und forstliche Festsetzungen

Maßstab: 1 : 15 000 Datum: 15.11.2007/11.02.2010
25.02.2011